Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Eberfing (Plakatierungsverordnung)

Vom 07.10.2010

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen bzw. -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mieter von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen max. 6 Wochen vor dem Wahltermin Bundestagswahlen max. 6 Wochen vor dem Wahltermin max. 4 Wochen vor dem Wahltermin Kommunalwahlen max. 4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Fläche anbringt oder anbringen lässt. Die Gemeinde kann unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens die Beseitigung solcher Anschläge veranlassen.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Eberfing, Eberfing, 07.10.2010, Leis, 1. Bürgermeister

Hinweis: Diese Verordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 5/2011 vom 11. Mai 2011 bekanntgemacht und ist seit 18. Mai 2011 in Kraft.

. . .

Anlage zu § 1 der Plakatierungsverordnung vom 07.10.2010

Folgende Standorte werden zur Anbringung von Anschlägen bestimmt:

Art	Standort
Plakatsäulen	-
Plakatständer	Dorfplatz; zur Anbringung von Anschlägen für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde
Anschlagtafel	 Escherstraße: Anschlagtafel an dem Holzgebäude auf Fl.Nr. 105 Gem. Eberfing gegenüber dem Anwesen Escherstraße 3 Hauptstraße: Anschlagtafel an dem Holzgebäude auf Fl.Nr. 183 Gem. Eberfing gegenüber dem Anwesen Hauptstraße 45
Schaukästen	 Schaukästen der Gemeinde Eberfing für amtliche Bekanntmachungen und von der Gemeinde veranlasste Aushänge Schaukästen auf Kirchengrundstücken für von der Pfarr-/Kirchengemeinde veranlasste Bekanntmachungen Schaukästen auf dem Anwesen Hauptstraße 37 (Raiffeisenbank) zur Anbringung von Anschlägen für Veranstaltungen und Informationen örtlicher Vereine und Verbände Schaukästen im Besitz örtlicher Vereine und Verbände